

42/8

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Betrifft: Verordnung der Bundesregierung über den Schutz der Bediensteten durch persönliche Schutzausrüstung (Verordnung Persönliche Schutzausrüstung Bund B-PSA-V)

Die §§ 69 und 70 Bundes-Bedienstetenschutzgesetz - B-BSG, in der geltenden Fassung, regeln die Persönliche Schutzausrüstung (PSA), deren Bewertung und Auswahl.

Die seit langem bestehenden Regelungen zur PSA sind dem Stand der Technik nicht ausreichend angepasst und die allgemein geltenden Bestimmungen zur PSA im B-BSG nicht hinreichend konkretisiert, wodurch Rechtsunsicherheit entsteht.

Für den Bereich der Privatwirtschaft wurde mit BGBI. II Nr. 77/2014 die Verordnung Persönliche Schutzausrüstung – PSA-V erlassen. Damit wurden u.a. die bislang geltenden Bestimmungen zur persönlichen Schutzausrüstung, die in der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung – AAV, BGBI. 218/1983, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBI. II Nr. 94/2016, geregelt waren und durch Überleitungsbestimmungen als Bundesgesetz galten, dem aktuellen Stand der Technik angepasst, eine klare Rechtslage geschaffen und Unsicherheiten im Vollzug beseitigt.

Um auch für die Bediensteten des Bundes dasselbe Schutzniveau wie für Arbeitnehmer/innen der Privatwirtschaft zu gewährleisten sowie mehr Rechtssicherheit und Klarheit im Vollzug zu schaffen, wird die für die Privatwirtschaft geltende Verordnung

Persönliche Schutzausrüstung – PSA-V in Dienststellen des Bundes, mit Ausnahme von Betrieben des Bundes, mit gewissen Maßgabebestimmungen für anwendbar erklärt.

Hinsichtlich der im Entwurf enthaltenen Änderungen besteht sozialpartnerschaftlicher Konsens.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle dem beiliegenden Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung über den Schutz der Bediensteten durch persönliche Schutzausrüstung (Verordnung Persönliche Schutzausrüstung Bund – B-PSA-V) ihre Zustimmung geben.

28. April 2017
KERN